

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 31. Juli 2025	Nr. 50
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang
Cultural Studies und Management

Vom 20. Februar 2025..... 362

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Cultural Studies
und Management

Vom 20. Februar 2025..... 366

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Cultural Studies und Management

Vom 20. Februar 2025

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Absatz 1 Satz 3 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 54) folgende Anlage 2 - Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Cultural Studies und Management erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 29 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Cultural Studies und Management den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Cultural Studies und Management fällt in die Zuständigkeit des Bachelor-/Master-Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät.

(3) Den Studiengang betreffende rechtswirksame Entscheidungen trifft der zuständige Bachelor-/Master-Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät nach Stellungnahme des wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschusses der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft bei denen sie betreffenden Prüfungen und der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik (HfM) bei Prüfungen, die an der HfM absolviert werden. Über alle Anträge betreffend die Durchführung von Prüfungen, die Bewertung, die Anerkennung und den Rücktritt von Prüfungsleistungen entscheidet der wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsausschuss der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft und die HfM analog.

(4) Für die Module der Betriebswirtschaftslehre und die Module der HfM gelten die dortigen Regelungen zu Studium und Prüfungen.

§ 30 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Cultural Studies und Management umfasst insgesamt 180 Credit Points (CP). Davon entfallen:

- auf den Pflichtbereich des Bachelor-Studiengangs 99 CP,
- auf den Wahlpflichtbereich des Bachelor-Studiengangs 30 CP,
- auf den Professionalisierungsbereich 24 CP,
- auf den Auslandsaufenthalt/das Praktikum 15 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit (einschließlich Kolloquium) 12 CP.

§ 31 **Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten (Seminararbeiten), Poster und schriftliche Prüfungen und Übungen nach Maßgabe der Lehrenden (zum Beispiel Stundenprotokolle, Thesenpapiere, Papers, Schreibübungen, Exkursionsberichte) und Portfolios. Klausuren können auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Prüfungen und Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden (zum Beispiel Referate oder Posterpräsentationen). Diese können auch Teil eines Portfolios sein. Es sind Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen möglich. Die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten müssen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(3) Module beinhalten gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung beziehungsweise Modulelementprüfung, auch in elektronischer Form). Prüfungsvorleistungen können benotet oder unbenotet sein und deren Bewertung kann in die Modulnote einfließen. Die Gewichtung von Prüfungsvorleistungen in der Note des Moduls beziehungsweise Modulelements wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen sind zu dokumentieren.

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(6) Die in anderen Notensystemen vergebenen Noten werden entsprechend der Umrechnungstabelle im Anhang dieser Ordnung in die Notenskala der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge (BMRPO) in der jeweils geltenden Fassung umgerechnet.

§ 32 **Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen**

Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen sind außer den in § 21 Absatz 1 der Prüfungsordnung genannten Nachweisen keine weiteren Nachweise beizufügen.

§ 33 **Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 9 Wochen (10 CP) im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Cultural Studies und Management. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 28. Juli 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes

Anhang:**Notenumrechnung der Noten der Hochschule für Musik:**

Benotung HfM		Benotung UdS
15	Sehr gut bei einer hervorragenden Leistung	1,0
14		1,3
13		1,7
12	Gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	2,0
11		2,3
10		2,7
9	Befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	3,0
8		3,3
7		3,7
6	Ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	4
5		
4		
3	Nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	5
2		
1		
0		

Notenumrechnung der Noten der Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften	Note gemäß Artikel 16 BMRPO
14,00 bis 18,00	1,0
13,00 bis 13,99	1,3
12,00 bis 12,99	1,7
11,00 bis 11,99	2,0
09,00 bis 09,99	2,7
08,00 bis 08,99	3,0
07,00 bis 7,99	3,3
06,00 bis 06,99	3,7
05,00 bis 05,99	4,0
04,00 bis 04,99	4,0
00 bis 3,99	5,0

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Cultural Studies und Management

Vom 20. Februar 2025

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Absatz 1 Satz 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S.555) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 54) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Cultural Studies und Management erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Cultural Studies und Management auf Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. 2018 Nr. 39, S. 354), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018 Nr. 9, S. 54) und der Anlage 2 - Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Cultural Studies und Management vom 20. Februar 2025 (Dienstbl. 2025 Nr. 50, S. 362). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes.

§ 2

Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes den akademischen Grad: „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.). Die Benennung des akademischen Grades kann ergänzt werden um die Angabe eines Studienschwerpunktes.

§ 3

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

§ 4

Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

- (1) Der Kernbereich-Bachelor-Studiengang Cultural Studies und Management begreift sich als musik- und kulturwissenschaftlicher interdisziplinärer Studiengang. Der Kernbereich-Bachelor-Studiengang Cultural Studies und Management zielt demgemäß vor allem auf die Vermittlung der folgenden Wissensgegenstände und Grundkompetenzen und Schlüsselqualifikationen ab:
 - 1. Kenntnisse zur Geschichte der Populärkultur und Musikgeschichte;

2. kulturwissenschaftliche Kompetenzen bei der eigenständigen Analyse von unterschiedlichen Textsorten, medialen Strukturen und Kommunikationsakten;
3. Analysekompetenzen für sprachliche und gesamtkulturelle Wert-, Zeichen- und Sinnbildungsprozesse, sowie für Kulturevolution, Kulturtransfer und Kulturkonflikte;
4. elaborierte Textproduktions- und Kommunikationskompetenzen;
5. breites Wissen über die Grundlagen und Methoden der Kulturwissenschaft, Musikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft;
6. kulturkritische Fachkompetenz in der gesellschaftlichen Wirkung der Digitalisierung und „digital literacy“;
7. Erwerb praxisbezogener und berufsorientierter Qualifikationen und Kommunikationsfähigkeiten;
8. anwendungsorientierte Reflexion fachwissenschaftlicher Inhalte und deren praktische Erprobung (Praktika, Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen).

(2) Der Kernbereich-Bachelor-Studiengang Cultural Studies und Management eröffnet den Zugang für weitergehende wissenschaftliche Qualifizierungen. Er ist bewusst interdisziplinär angelegt, um möglichst breites Fachwissen zu vermitteln. Er vermittelt die Grundqualifikation zum Berufsfeld des Musik- und (Populär-)Kulturmanagements, die in einem weiterführenden Master-Studium vertieft werden kann. Er erlaubt aufgrund der Möglichkeiten zu individuellen Schwerpunktbildungen den Eintritt in eine Vielzahl von Berufen, die insbesondere zu folgenden Berufsfeldern oder Institutionen gehören:

1. Öffentliche und private Einrichtungen der Kulturpolitik, Kulturverwaltung und Kulturvermittlung;
2. Medienbereich: Printmedien, Rundfunk, Fernsehen, Neue Medien;
3. Werbebranche, Marketing, PR-Abteilungen;
4. Kulturbetriebliche Leitung und Unternehmensgründung;
5. Künstlerinnen- und Künstlermanagement, Artists and Repertoire (A&R);
6. Institutionen der Erwachsenenbildung und Einrichtungen zur betrieblichen Weiterbildung;
7. Einrichtungen des internationalen Kultur- und Bildungsaustausches;

§ 5

Art der Lehrveranstaltungen

Das Lehrangebot umfasst Lehrveranstaltungen folgender Art:

(1) Vorlesung (V, Regelgruppengröße = 100 Studierende¹): Sie dienen zur Einführung in ein Fachgebiet und vermitteln unter anderem einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen oder theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Vorlesungen geben Hinweise auf weiterführende Literatur und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch zum Beispiel Übungen, Praktika und ergänzendes Selbststudium.

(2) Übung (Ü, Regelgruppengröße = 20 Studierende): Sie finden überwiegend als Ergänzungsveranstaltungen zu Vorlesungen, bevorzugt in kleineren Gruppen statt. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung der in der Vorlesung vermittelten Lehrinhalte sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes gegebenenfalls durch eigene Fragestellung geben.

(3) Proseminare (PS, Regelgruppengröße = 20) haben einführenden Charakter und schaffen durch Seminargespräche, Referate oder Seminararbeiten Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens.

(4) Haupt- und Oberseminare (HS oder OS, Regelgruppengröße = 20) erweitern die erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Primär- und Sekundärliteratur in

¹ Ausnahmen bilden hier beispielsweise die Gruppengrößen bei Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs „Track 3a oder b: Kulturmarketing und Vertiefung“.

Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich.

(5) Kolloquien (K, Regelgruppengröße = 20) geben Gelegenheit zur angeleiteten Vorbereitung, zur Präsentation und zur Diskussion eigener Forschungsarbeiten und/oder der Bachelor-Arbeit.

(6) Praktikum (P): In einem Praktikum werden fachpraktische Themen angeboten, die in die spezifische Arbeitsweise der betreffenden Studienfächer einführen. Die den Themen zugrundeliegenden theoretischen Kenntnisse erwirbt man durch Vorlesungen und Literaturstudien. Ein weiteres Ziel der Praktika ist die Vermittlung computergestützter Methoden durch praktische Anwendung. Die Teilnahme an Praktika kann vom Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zugehörigen Vorlesungen und Übungen abhängig gemacht werden. Gemeint sind hiermit interne Hochschulveranstaltungen, nicht gemeint sind Betriebspraktika.

(7) Freiwillige Zusatztutorien (T) sind in der Regel begleitende Veranstaltungen zu Lehrveranstaltungen wie zum Beispiel PS, HS, V. Sie unterstützen die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und/oder eröffnen Zugänge zu fachspezifischen Forschungsgegenständen.

(8) Selbststudium (SSt) umfassen Studienarbeiten, die eigenständig, veranstaltungsbegleitend und unterstützt durch einen Leitfaden (beispielsweise eine Leseliste, das heißt eine Liste für ein Fach oder Gebiet kanonischer Texte) von den Studierenden durchzuführen sind. Sie erlauben es, das selbstständige Aneignen von Kenntnissen zu schärfen und verleiht den Studierenden einen breiten Überblick über essentielle Wissens Elemente eines Faches oder Gebietes.

(9) Praxisbezogene Seminare (PrS, Regelgruppengröße = 20) bieten konkrete Anwendungsmöglichkeiten der erworbenen Kenntnisse in der außerwissenschaftlichen Praxis und durch direkte Anleitung von oder Zusammenarbeit mit Personen in einem relevanten Berufsfeld.

(10) Die in Absatz 1 bis Absatz 9 aufgeführten Veranstaltungsformen erfordern in der Regel regelmäßige Teilnahme sowie eine eingehende Vor- und Nachbereitung. Für Seminare und Praktika kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die die Dozentin oder der Dozent zu Beginn des Moduls oder Modulelements bekannt gibt. Die Pflicht der Anwesenheit ist erfüllt, wenn in der Regel mindestens 85 Prozent des zeitlichen Umfangs der Veranstaltung wahrgenommen wurde. Bei Fehlen aus triftigen Gründen können den Studierenden Ersatzleistungen angeboten werden. Nach Maßgabe der oder des Dozierenden kann die Teilnahme an der Lehrveranstaltung von weiteren Leistungen wie beispielsweise Referat, Protokoll, Paper oder Übungsaufgaben abhängig gemacht werden.

§ 6

Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Cultural Studies und Management umfasst eine Gesamtleistung von 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon müssen mindestens 50 Prozent benotet sein. Pro Semester sind in der Regel 30 CP zu erwerben.

(2) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch gegeben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Pflichtbereich:

Die folgenden Module im Umfang von 126 CP sind im Pflichtbereich zu belegen:

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. *	Modulelemente	V-Typ	CP	SWS	Turnus	Prüfungsleistung benotet (b) oder unbenotet (u)
[Moodle-Sprachkurs Englisch, UdS-Am]	1	Moodle Language Course 1		3		WS oder SS	Klausur (u)
[Buchführung und Unternehmensrechnung]	1	Buchführung und Unternehmensrechnung	VL + Ü	6	2 +2	WS	Schriftliche Prüfungsleistung (b)
[Wirtschaftsprivatrecht]	1	Wirtschaftsprivatrecht I	VL	6	4	WS	Schriftliche Prüfungsleistung (b)
[Allgemeine Musikgeschichte 1, HfM-MW]	1	Allgemeine Musikgeschichte 1	VL	4	2	WS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung (u)
		Allgemeine Musikgeschichte 1	T	1	1	WS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung (b)
[Introduction to Cultural Studies, UdS-Am]	1-2	Foundations of Cultural Studies	VL	4	2	SS	Klausur (b)
		Cultural Studies	Ü	3	2	WS oder SS	
[Einführung in die Medienkulturwissenschaft, UdS-KuK]	1-2	Medien- und Kulturanalyse	VL	3	2	WS	Schriftliche Prüfungsleistung (u)
		Medien- und Kulturtheorie	Ü	3	2	SS	

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. *	Modulelemente	V-Typ	CP	SWS	Turnus	Prüfungsleistung benotet (b) oder unbenotet (u)
[Allgemeine Musikgeschichte 2, HfM-MW]	2	Allgemeine Musikgeschichte 2	VL	4	2	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung (u)
		Musiktheater	VL	2	2	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung (b)
		Allgemeine Musikgeschichte 2	T	1	1	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung (u)
[Management und Marketing]	2-3	Veranstaltung aus dem Bereich Management und Marketing	VL + Ü	6	2 + 2	WS oder SS	Schriftliche Prüfungsleistung (b)
[Finanzen und Rechnungswesen]	2-3	Veranstaltung aus dem Bereich Finanzen und Rechnungswesen	VL + Ü	6	2 + 2	WS oder SS	Schriftliche Prüfungsleistung (b)
[(Popular) Genres and Media: Critical Aspects, UdS-Am]	2-3	Digital Media Studies	Ü	3	2	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung oder Klausur (b)
		Film and Music in the Borderlands	Ü	3	2	WS	
[Wirtschaftsinformatik und Informationssysteme]	3	Veranstaltung aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik und Informationssysteme	VL + Ü	6	2 + 2	WS oder SS	Schriftliche Prüfungsleistung (b)

(2) Wahlpflichtbereich:

Zur Vertiefung der Grundkenntnisse in einem selbst gewählten Spezialgebiet ist eines der folgenden drei Tracks im Umfang von jeweils 30 CP zu wählen, wobei bei Track 3 zwischen 3a oder 3b zu wählen ist:

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.*	Modul	Modulelemente	V-Typ	CP	SWS	Turnus	Prüfungsleistung benotet (b) oder unbenotet (u)
Track 1: Allgemein oder Medien (UdS)	4	[Digital Media Advanced, UdS-Am]	Digital Media Studies: Vertiefung	PS	5	2	SS	Schriftliche Prüfungsleistung (b)
			Critical Issues: Case Studies in Cybercultures	Ü	3	2	SS	Schriftliche Prüfungsleistung (b)
		[(Popular) Genres and Media: Vertiefung, UdS- Am]	Cultural Studies: Popular Genres and Media	P	5	2	SS	Schriftliche Prüfungsleistung (b)
			North American Border Film	HS	6	2	SS	Schriftliche Prüfungsleistung (b)
		[Vertiefung Medien- und Kulturtheorie, UdS- KuK]	Medien- und Kulturtheorie	VL	3	2	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung (b)
			Leseliste Medien- und Kulturtheorie	SSSt	2	2	SS	
		[Europa: Medienkulturen oder Kulturmedien, UdS-KuK]	Europa: Medienkulturen oder Kulturmedien	VL	6	4	SS	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung (b)
Track 2: Musikvermittlung und Musikjournalismus (HfM)	4	[Musikvermittlung, HfM-MW]	Musikvermittlung oder Präsenzcoaching	S	6	2	SS	Präsentation (b)
			Kulturpodcast-Produktion	S	6	2	SS	Podcast (b)
		[Musikjournalismus, HfM-MW]	Musikjournalismus	S	6	2	SS	Referat und schriftliche Prüfungsleistung (b)

Wahl- pflicht- module	Re- gel- stud.- sem.*	Modul	Modulele- mente	V- Typ	CP	SWS	Tur- nus	Prüfungsleis- tung benotet (b) oder unbenotet (u)
			Rundfunk- praxis	S	6	2	SS	Schriftliche Prü- fungsleistung (u)
			Theater- praxis	S	6	2	SS	Schriftliche Prü- fungsleistung (u)
Track 3a: Wirt- schafts- wissen- schaft (HW)	4	[BWL 1]	= 5 betriebs- wirtschaftliche Mo- dulelemente	VL + Ü	30	Je 2 +2	SS	Schriftliche Prü- fungsleistung (b)
Track 3b: Wirt- schafts- wissen- schaft (HW)	4	[BWL 2]	= 4 betriebs- wissenschaftliche Mo- dulelemente	VL + U	24	Je 2 + 2	WS oder SS	Schriftliche Prü- fungsleistung (b)
			2 Schlüssel- kompetenzen	V	6	Je 2	WS oder SS	Schriftliche Prü- fungsleistung (b)
* Gibt als Orientierungshilfe das Semester an, in dem das Gesamtmodul abgeschlossen sein sollte, um als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert zu gelten.								

(3) Professionalisierungsbereich:

Im Professionalisierungsbereich können insgesamt 24 CP erworben werden. Genauere Informationen über die Module des Professionalisierungsbereichs finden Sie in den Studiengangsdokumenten des Professionalisierungsbereichs. Der Professionalisierungsbereich gilt in seiner jeweils aktuellen Fassung.

§ 8

(Auslands-)Praktikumssemester

(1) Im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Cultural Studies und Management muss ein Praktikumssemester im In- oder Ausland erbracht werden. Sollte für das Praktikum ein Auslandsaufenthalt in Betracht gezogen werden, sollten die Studierenden an einer Beratung bei der Studiengangskoordination zur Durchführung des Auslandsaufenthalts teilnehmen, gegebenenfalls vorbereitende Sprachkurse belegen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung klären. Bei Fragen zur Planung und Finanzierung des Auslandsaufenthalts informiert das International Office. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten sollte die Planung eines Auslandsaufenthalts in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

(2) Für das Wahlpflichtmodul „fachbezogener Auslandsaufenthalt“ des Professionalisierungsbereichs gelten zudem die dort spezifizierten Bestimmungen.

§ 9 Studienplan

Die Studiendekanin oder der Studiendekan erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Das jeweils aktuelle Angebot in den verschiedenen Modulkategorien wird im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters veröffentlicht.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hin- aus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und Studienorganisation.

(2) An den beteiligten Hochschulen und Fachrichtungen bieten die am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Sprechstunden für die fachliche Beratung an.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 11 Bachelor-Arbeit und Bachelor-Kolloquium

Durch die Anfertigung einer Bachelor-Arbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er (interdisziplinäre) Fragestellungen aus den Bereichen des Musik- und (Populär-) Kulturwissenschaftsmanagements eigenständig bearbeiten kann. Die Arbeit entstammt einem der genannten Teilgebiete und wird individuell von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Cultural Studies und Management betreut. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2025-26 beginnen.

Saarbrücken, 28. Juli 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes